

Heu, Hafer, Buchweizen und andern Frucht- und Geld-Beiträgen der Unterthanen, Seitens der landesherrlichen Beamten, Gograsen, Richtern, Boigten und Empfängern, wird verordnet; daß das desfalls bestehende Verbot wieder verkündigt und streng gehandhabt werden soll.

225. Münster den 11. December 1695. (B. 2. a. Gerichtskosten.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Der auf dem Landtage gerügte Mißbrauch bei den Untergerichten, daß sie jedem Vorgeordneten, ohne Rücksicht auf dessen Schuld oder Unschuld, bei dessen erstem Erscheinen die Entrichtung der Gerichts-Gebühr auflegen und, bei deren Beitreibung, den Gerichtsbedienern die Erhebung von 2 Schilling münster'isch gestatten, — wird, unter Androhung willkürlicher Strafe, für die Zukunft verboten.

226. Münster den 12. Mai 1696. (D. h. Postwagen-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Nebst landesherrlicher Genehmigung der nachfolgenden Post-Ordnung, wird es allen in- und ausländischen Fuhrleuten, bei 10 Goldgulden Strafe verboten, auf den von den Postwagen-Coursen berührt werdenden Straßenzügen, Passagiere und Reisende und deren etwa mit sich führende Frachtgüter und Waaren aufzunehmen und zu befördern, und denselben nur gestattet, eilende Reisende, außer den Posttagen, und in so fern sie eine desfallige schriftliche Erlaubniß, des sie nicht befördern könnenden Postamtes produciren, weiter zu bringen.

Die sämmtlichen landesherrlichen Beamten und Lokal-Behörden, sollen diese Bestimmungen streng handhaben, den darum ansuchenden Postführern allen Vorschub und Schutz gewähren und die gegenwärtige Verordnung publiciren und an gehörigen Orten affigiren lassen.

Ordnung der in Münster ankommenden und abgehenden Postwagen:

	Ankunft.	Abgang.
Amsterdam und Zwoll, über Goor, Enschede, Gronau, Meitelen u. Steinfurt	jeden Dienstag u. jeden Freitag gegen Abend.	jeden Montag um 9 Uhr Morgens, und jeden Donnerstag.
Bielefeld und Vadderborn, über Warendorf, (in Correspondenz mit den Postwagen von und nach Herford, Minden, Berlin, Danzig, Rhede, Wittberg, Cassel, Frankfurt, Nürnberg ic.)	jeden Montag Morgens 8 Uhr und jeden Donnerstag.	jeden Dienstag und Freitag, Abends.
Wesel, über Borken und Coesfeld, (in Correspondenz mit den Postwagen von u. nach Düsseldorf, Eßln, Aachen, Cleve, Nimwegen, Arnheim, Amsterdam und ganz Holland und Brabant.)	jeden Dienstag und Freitag.	jeden Montag und Donnerstag.
Dsnabruk, (in Correspondenz mit den Postwagen von u. nach Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Hamburg, Kopenhagen, Pommern, Preußen, Liefland ic.)	jeden Sonntag und jeden Donnerstag, Morgens 8 Uhr.	jeden Montag und Samstag.

An Personengeld, einschließlich 25 Pfund Bagagefreiheit, ist zu entrichten:

- von Münster bis Zwoll p. Meile $\frac{1}{2}$ Mark, im Ganzen $2\frac{1}{2}$ Rthlr., nebst 1 holl. Stüber für jedes Pfund Uebergewicht der Bagage;
- von Münster bis Dsnabruk 1 Rthlr.;